



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0038 - 0046, DOK 477.4/017-BSG

Vorliegen eines Härtefalles i.S. von § 602 RVO (Laufende Witwenbeihilfe) - BSG-Urteil vom 30.11.1983 - 5a RKnU 4/82

Vorliegen eines Härtefalles i.S. von § 602 RVO (Laufende Witwenbeihilfe);

hier: BSG-Urteil vom 30.11.1983 - 5a RKnU 4/82 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 26.9.1972 - 5 RKnU 21/70 - Die BG 1973, S. 0118 - 0119 und vom 28.5.1980 - 5 RKnU 3/79 - VB 211/80)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.11.1983 - 5a RKnU 4/82 - bei folgendem Sachverhalt das Vorliegen eines Härtefalles i.S. von § 602 RVO anerkannt:

Die Witwe des 1977 an einem Hirntumor verstorbenen Versicherten P., der seit 1961 eine 80 %ige Silikoserente, ab 1966 eine Vollrente bezog, begehrte eine laufende Witwenbeihilfe (§ 602 RVO). Die Beklagte (BG) verweigerte ihr diese Leistung mit der Begründung, bei einer tatsächlichen Witwenrente von 1.048,30 DM und einer fiktiven Witwenrente von 1.282,90 DM aus der Rentenversicherung des P. liege ein Härtefall nicht vor. Das SG verurteilte die Beklagte, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Gewährung der laufenden Witwenbeihilfe zu erteilen und dabei von einem Härtefall i.S. des § 602 RVO auszugehen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Das BSG hat mit vorgenanntem Urteil die Revision der Beklagten mit folgenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen:

"Wie der erkennende Senat im Urteil vom 26. September 1972 (a.a.O.) ausgeführt hat, genügt zur Gewährung der laufenden Witwenbeihilfe nicht jeder Einkommensverlust der Witwe, sondern er muß erheblich sein und sie hart treffen. Ob das zutrifft, kann nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles beurteilt werden. Dabei hat der Unfallversicherungsträger einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. auch Urteil vom 28. Mai 1980 a.a.O. mwH), dessen Grenzen aber jedenfalls dann überschritten sind, wenn ein Härtefall deshalb verneint wird, weil die tatsächlich gezahlte Witwenrente über dem Durchschnitt der knappschaftlichen Witwenrenten insgesamt liegt oder das Existenzminimum nicht unerheblich überschreitet und zum Lebensunterhalt ausreicht (vgl. Urteil vom 26. September 1972 a.a.O.). Auch auf die Höhe etwaiger Sozialhilfeleistungen und auf den eigenen Verdienst der Witwe (vgl. Urteil vom 28. Mai 1980 a.a.O.) kommt es nicht an.

§ 602 RVO will nämlich nicht zu niedrige Witwenrenten auf eine durchschnittliche Höhe anheben, sondern, wie bereits ausgeführt, individuell den mittelbar durch den Unfall bedingten Schaden geminderter Rentenversicherungs-Vorsorge ausgleichen. Eine besondere Härte kann sich nur aus der unfallbedingt unterbliebenen Vorsorge für die Hinterbliebenen und ihrer Auswirkung im konkreten Fall ergeben. Dabei ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten, bei der die absolute Einkommenseinbuße um so größeres Gewicht

gewinnt, je geringer das der Witwe zur Verfügung stehende Einkommen ist, die prozentuale Berechnung des Einkommensverlustes aber nicht die alleinige Grundlage des Härtefalles sein darf. Die Beurteilung des Einzelfalles ist vielmehr auch daran zu orientieren, ob die tatsächliche Hinterbliebenenversorgung Einschränkungen der Lebensführung in einem Ausmaß erfordert, das die Fortführung des bisherigen Lebensstandards auch nicht annähernd erlaubt. Insoweit ist von Bedeutung, ob das tatsächliche Renteneinkommen der Witwe erheblich geringer ist, als 60 % des unter Beachtung der Ruhensbestimmungen des § 75 RKG festgesetzten letzten Renteneinkommens ihres Ehemannes (vgl. Urteile vom 16. Dezember 1977 und 28. Mai 1980 a.a.O.; vgl. im Ergebnis zum Begriff "nicht unerhebliche" Beeinträchtigung der Vorsorge in § 48 BVG auch das Urteil des BSG vom 16. März 1982 - SozR 3100 § 48 Nr. 8).

Wie das LSG bindend festgestellt hat, betrug das aus Unfallrente und Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit bestehende letzte Lebzeiteneinkommen des Versicherten 2.539,-- DM monatlich. 60 % dieses Einkommens als Anhaltspunkt für die Hinterbliebenenrente (vgl. § 69 Abs. 1 RKG; § 590 Abs. 1 in Relation zu § 581 Abs. 1 RVO) würden 1.523,-- DM ausmachen. Die Differenz zu der der Klägerin tatsächlich zufließenden knappschaftlichen Witwenrente beträgt 475,-- DM oder 31 % dieses Richtwertes. Dabei liegt bei dem vom LSG mit 277,-- DM für das Jahr 1977 festgestellten unfallbedingten Minderbetrag aus der Rentenversicherung im Vergleich zu dem der Unfallversicherung zuzurechnenden restlichen Minderbetrag von 198,-- DM (1.048,-- DM + 277,-- DM + 198,-- DM = 1.523,-- DM) deutlich das Übergewicht. Bei einer Minderung der sich aus dem letzten Lebzeiteneinkommen des Versicherten ergebenden anhaltsweisen Witwenversorgung von 1.523,-- DM um fast ein Drittel und bei einem Verhältnis der tatsächlichen Witwenrente zum letzten Lebzeiteneinkommen des Versicherten von 41,3 zu 100 ist die Einkommenseinbuße in bezug auf die bis zum Tode des Versicherten bestehende Lebensführung in jeder Hinsicht so groß, daß eine Fortsetzung des bisherigen finanziellen Lebenszuschnitts auch nicht annähernd mehr möglich ist. Somit hat das LSG den für das Ermessen der Beklagten im Rahmen des § 602 RVO erforderlichen Härtefall zutreffend bejaht und deren Verurteilung durch das SG, der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen und dabei von einem Härtefall auszugehen, zu Recht bestätigt."